

Preisblatt Netzentgelte Gas der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG

inklusive vorgelagerter Netze, Stand: 17.12.2018, gültig ab 01.01.2019

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgeltes

Bei der Nutzung des Gasnetzes der EVI Energieversorgung Hildesheim sind das Netzentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültige Konzessionsabgabe an den Netzbetreiber zu entrichten. Diese beinhalten bereits die vorgelagerten Netzentgelte. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt. Für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber wird ein Entgelt für die Messdienstleistung je Messstelle erhoben. Dabei wird zwischen Letztverbrauchern mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Alle Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer angegeben. Diese wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

2. Netzentgelt

2.1. Entgelt für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Für Kunden, deren Abnahmestelle keine Leistungsmessung aufweist, erfolgt eine Abrechnung nach den in der folgenden Tabelle aufgelisteten Arbeits- und Grundpreisen:

Grund- und Arbeitspreise für Netznutzung bei nicht leistungsgemessenen Letztverbrauchern

Preisstufe [i]	Jahresarbeit [A] kWh/Jahr		Grundpreis [GP] €/Jahr	Arbeitspreis [AP] ct/kWh
	größer	bis		
1	0	1.000	0,00	1,776
2	1.000	4.000	4,16	1,360
3	4.000	50.000	13,12	1,136
4	50.000	300.000	48,62	1,065
5	300.000	1.000.000	222,62	1,007
6	1.000.000 ≤		842,62	0,945

Das Netzentgelt [NE] wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$NE = GP_i + AP_i \cdot A$$

- i: Preisstufe, in Abhängigkeit von der Jahresarbeit
- A: Jahresarbeit in kWh
- GP: Grundpreis in €/Jahr
- AP: Arbeitspreis in ct/kWh

2.2. Entgelt für leistungsgemessene Letztverbraucher

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Addition der beiden Werte für das Arbeitsentgelt (2.2.1) und das Leistungsentgelt (2.2.2).

2.2.1. Arbeitsentgelt bei leistungsgemessenen Letztverbrauchern

Für leistungsgemessene Letztverbraucher erfolgt die Berechnung des Arbeitsentgelts nach dem Stufenmodell anhand der folgenden Preistabelle:

Arbeitsentgelt bei leistungsgemessenen Letztverbrauchern

Preisstufe [i]	Jahresarbeit [A]		Arbeitspreis [AP] ct/kWh	Sockelpreis für Arbeit [SPA] €/Jahr	Durch Sockel- preis abgegolte- ne Arbeit [AA] kWh
	größer	bis			
1	0	1.800.000	0,322	0,00	0
2	1.800.000	4.000.000	0,255	5.796,00	1.800.000
3	4.000.000	7.000.000	0,200	11.406,00	4.000.000
4	7.000.000	12.500.000	0,165	17.406,00	7.000.000
5	12.500.000	15.000.000	0,154	26.481,00	12.500.000
6	15.000.000	20.000.000	0,152	30.331,00	15.000.000
7	20.000.000	30.000.000	0,150	37.931,00	20.000.000
8	30.000.000	50.000.000	0,152	52.931,00	30.000.000

Das Arbeitsentgelt [AE] wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = SPA_i + AP_i * (A - AA_i)$$

- i: Preisstufe, in Abhängigkeit von der Jahresarbeit
- A: Jahresarbeit in kWh
- AP: Arbeitspreis in ct/kWh
- SPA: Sockelpreis für Arbeit in €/Jahr
- AA: Durch Sockelpreis abgeglichene Arbeit in kWh

2.2.2. Leistungsentgelt bei leistungsgemessenen Letztverbrauchern

Für leistungsgemessene Letztverbraucher erfolgt die Berechnung des Leistungsentgelts nach dem Stufenmodell anhand der folgenden Preistabelle.

Leistungsentgelt bei leistungsgemessenen Letztverbrauchern

Preisstufe [i]	Jahreshöchstleistung [L]		Leistungspreis [LP] €/kW	Sockelpreis für Leistung [SPL] €/Jahr	Durch Sockel- preis abgegolte- ne Leistung [AL] kW
	größer	bis			
1	0	1.000	12,410	0,00	0
2	1.000	1.900	10,590	12.410,00	1.000
3	1.900	3.000	9,410	21.941,00	1.900
4	3.000	5.000	8,380	32.292,00	3.000
5	5.000	5.800	7,820	49.052,00	5.000
6	5.800	7.400	7,540	55.308,00	5.800
7	7.400	10.500	7,200	67.372,00	7.400
8	10.500	16.200	6,910	89.692,00	10.500
9	16.200	29.300	6,720	129.079,00	16.200

Das Leistungsentgelt [LE] wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = SPL_i + LP_i * (L - AL_i)$$

- i: Preisstufe, in Abhängigkeit von der Jahreshöchstleistung
- L: maximale stündliche Jahreshöchstleistung (Jahresmaximum) in kW
- LP: Leistungspreis in €/kW
- SPL: Sockelpreis für Leistung in €/Jahr
- AL: Durch Sockelpreis abgegoltene Leistung in kW

3. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennten Beträgen ausgewiesen. Der jährliche Betrag für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird bei leistungsgemessenen Messstellen mit monatlichen Abschlägen abgerechnet. Nicht leistungsgemessene Messstellen werden jährlich abgerechnet.

3.1. Messstellenbetrieb

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Entgelt für Messstellenbetrieb

Preis je installiertem Zähler bei leistungsgemessenen und nicht leistungsgemessenen Messstellen				
G1,6-G6 €/Jahr	G10-G25 €/Jahr	G40-G100 €/Jahr	G160-G400 €/Jahr	G650-G1600 €/Jahr
9,49	16,63	82,90	132,63	279,20

Zusatzausstattung

Preis je installiertem Zähler bei leistungsgemessenen Messstellen		
Mengennummerer inkl. Festnetzmodem €/Jahr	Datenspeicher inkl. Festnetzmodem €/Jahr	Aufschlag für GSM-Modem €/Jahr
178,81	52,36	70,00

3.2. Messdienstleistung

Das jährliche Messentgelt für den Messvorgang richtet sich nach der Art der Messstelle. Leistungsgemessene Messstellen werden 2x täglich ausgelesen. Bei nicht leistungsgemessenen Messstellen erfolgt eine jährliche Ablesung.

Entgelt für Messdienstleistung

je installiertem Zähler	
nicht leistungsgemessene Messstellen €/Jahr	leistungsgemessene Messstellen €/Jahr
3,52	316,74

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz

gebrachte Stundensatz beträgt zurzeit 64,50 €. Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang bei einer abweichenden Auslesefrequenz nach der Art der vor Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

4. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung in folgender Höhe erhoben:

Konzessionsabgabe	
Kategorie	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 KAV	0,03
Tarifkunden mit ausschließlichem Gasverbrauch für Kochen und Warmwasser gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2a KAV	0,77
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2b KAV in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	0,33